

# Beitrittserklärung

Name:	Vorname:		
Straße:	PL	Z, Ort:	
E-Mail:	Telefon:		
Freiwilligen Feuerwehr Balch werde einen jährlicher	ad Orb e.V. an.  n Mitgliedsbeitrag in  ○ 50, €	Höhe von	glied beim <b>Förderverein der</b> O€  Wunschbetrag
	en o. g. Jahresbeitrag	, den Fo	<b>htigung</b> Orderverein der Freiwilligen
(BIC) Lastschrift einzuziehen.			mittels SEPA-Basis-
SEPA-Basis-Lastschrift Gläubiger-Identifikationsnummer: DE66ZZZ00001154439 Mandatsreferenz wird nach Aufnahme mitgeteilt. Bis zu meinem jederzeit möglichen Widerruf ermächtige ich den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Bad Orb e.V., den fälligen Mitgliedsbeitrag in o.g. Höhe von meinem Konto mit einzuziehen. Der Mitgliedsbeitrag wird im Dezember des jeweiligen Jahres eingezogen.  Ich stimme der mir vorliegenden Datenschutzvereinbarung zu (siehe Rückseite). Zudem bin ich damit einverstanden, dass meine persönlichen Daten zum Zwecke der Mitgliederverwaltung und zum Einzug des Jahresbeitrages elektronisch erfasst und gespeichert werden. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.			
Ort, Datum:		Unterschrift: _	

# Datenschutzvereinbarung zur Beitrittserklärung

### **Datenerhebung und Datenverarbeitung**

- 1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß der Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.
- 2. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seinen Namen und Vornamen, sein Geburtsdatum, seine Postadresse, seine E-Mail-Erreichbarkeit, seine Telefonnummer sowie seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer und Mandatsreferenz zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnis Dritter geschützt.
- 3. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefonnummern, E-Mail-Adressen oder etwaiges Hochzeitsdatum einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

#### Datengebrauch

- 1. Im Zusammenhang mit seinem Betrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen kann der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder veröffentlichen. Ferner kann er Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien geben.
- 2. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich herbei auf Name und Funktion im Verein.
- 3. Das Mitglied kann einer Veröffentlichung seiner Daten jederzeit schriftlich widersprechen.
- 4. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabe im Verein die Kenntnisnahme erfordert.

#### Einverständnis und Rechte der Mitglieder

- 1. Durch ihre Mitgliedschaft stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 2. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34 u. 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

## Aufbewahrungsfristen von Daten gem. §§ 145 – 147 der Abgabenordnung

- 1. Beim Vereinsaustritt werden Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht.
- 2. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Stand 22.05.2022